

**Auf welche Höhe belaufen sich die Kosten der Stadt Halle (Saale) für Verfahren zur Eintreibung von widersprochenen Ordnungswidrigkeitsforderungen?
In welchem Verhältnis steht diese Summe zur erfolgreichen Eintreibung von diesbezüglichen Forderungen?**

Begründung:

Fahrzeughalter, welche ihr Fahrzeug ordnungswidrig im Stadtgebiet abstellen, werden durch das zuständige Ordnungsamt mit einem Bußgeldbescheid bedacht. Leider kommt es immer wieder zu

Vorfällen in denen dieses Bußgeld zu Unrecht erhoben wird. Beispielsweise werden Fahrzeuge nur

oberflächlich auf das Vorhandensein von Anwohnerparkausweisen in Augenschein genommen. Zudem liegt in vielen Fällen eine unzureichende Beweissicherung vor. (Aufnahmen des Fahrzeuges von nicht allen Seiten). Durch diese oberflächliche Arbeit des Ordnungsamts kommt es infolge zu

Verfahren in der Zuständigkeit des Amtsgerichts. Diese Verfahren führen aufgrund der mangelnden

Beweissicherung zu Kosten die zu Lasten des Landes Sachsen-Anhalt gehen, aber auch der Kostenfaktor durch die Anwesenheit des betroffenen Ordnungsamtsmitarbeiters darf nicht außer Acht gelassen werden. Auch stehen diese Kosten meist in keinem Verhältnis zum Streitwert.

Beispiel: Ordnungswidrigkeit „Parken ohne gültigen Parkschein“ = 5,00 €

Antwort der Verwaltung:

Aufgrund der umfangreichen Recherchen kann die Anfrage erst in der Sitzung des Stadtrates am 25. Mai 2011 beantwortet werden.

Die Anfrage wurde auf die Stadtratssitzung im Mai 2011 vertagt.